

# Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 276

Herrn  
Wilfried Schmitz  
De-Plevitz-Str. 2  
52538 Selkant

ang. 16.7.20  
Σ

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: 276 Js 1305/20

Dienstgebäude:  
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 3323  
Zentrale (030) 9014 0  
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: [poststelle@sta.berlin.de](mailto:poststelle@sta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum: 06. Juli 2020

Ihre Strafanzeige vom 28.06.2020  
gegen Angela Merkel  
Vorwurf: Verstoß gegen das StGB

Sehr geehrter Herr Schmitz,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist von Gesetzes wegen die Prüfung von ihr unterbreiteten Sachverhalten im Hinblick auf ihre strafrechtliche Relevanz. Es ist von Gesetzes wegen nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, politische Entscheidungen allgemein in Frage zu stellen oder auf Ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Selbst die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Regierung obliegt der Staatsanwaltschaft nur beschränkt. Nicht jedes rechtswidrige Verhalten, selbst wenn es einen Verstoß gegen Regelungen des Grundgesetzes begründen sollte, ist auch strafbar. Eine Straftat liegt nur

Anschrift für Briefsendungen:  
10548 Berlin  
Anschrift für Paketsendungen:  
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang  
Wiltsnacker Str. 4

Sprechzeiten  
Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr  
Weitere Termine nach  
Vereinbarung

vor, wenn der Gesetzgeber ein Verhalten genau beschreibt und für die Erfüllung dieses Tatbestandes eine strafrechtliche Sanktion vorschreibt, es mithin den Tatbestand einer Strafvorschrift erfüllt. Das von Ihnen Geschilderte mag unter mancherlei Aspekten diskussionswürdig sein. Unter der hier allein maßgeblichen strafrechtlichen Gesichtspunkten bestehen jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Ferner kann weder aus der politischen Verantwortung für das jeweilige Ressort noch aus dem Grundgesetz bzw. den einschlägigen einfachrechtlichen Regelungen, insbesondere den Regelungen des Kommunikationsrechtes, eine individuelle strafrechtlich relevante Garantenpflicht abgeleitet werden, Bundesbürger vor materiellen, körperlichen oder finanziellen Schäden zu bewahren. Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgern mag diesen in bestimmten Bereichen konkrete Schutzgarantien gewähren, auf die sich die Bürger auch im Einzelfall gegenüber dem Staat berufen und diese gegebenenfalls auch auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht können. Eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der politischen Entscheidungsträger folgt hieraus jedoch nicht.

Letztlich entzieht es sich einer hiesigen Zuständigkeit, die betreffenden Sachverhalte darüber hinaus in anderer rechtlicher Hinsicht, nämlich zum Beispiel, ob bei der betreffenden Entscheidung die Regelungen des Verwaltungsrechtes zutreffend angewandt wurden, einer Prüfung zu unterziehen. Hierzu sind gegebenenfalls die Fachgerichte berufen, ohne dass die Staatsanwaltschaft hierzu auch nur eine vorläufige Bewertung abgeben kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Hennicke)  
Staatsanwalt